



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Spezial vom 12. August 2011

Vereinfachte Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr - Anwendung der überarbeiteten Dienstvorschrift Z 1210

Die neu gefasste Dienstvorschrift VSF Z 1210 sieht u.a. vor, dass eine Überlassung der Waren durch Anschreibung stets dann in Betracht kommt, wenn sich bereits aufgrund der Angaben im Antrag auf Bewilligung des Anschreibeverfahrens erkennen lässt, dass eine Zollbeschau oder eine sonstige Überprüfung der Zollanmeldung nicht erforderlich ist. Hierüber hatten wir Sie mit AVE Spezial vom 27.5.2011 informiert und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass nunmehr das zuständige Hauptzollamt anstatt die Bundesfinanzdirektion Nord über eine solche Bewilligung befindet.

Aus Kreisen unserer Mitglieder gibt es allerdings vereinzelt Klagen, dass das zuständige Hauptzollamt den Begriff der betrieblichen Notwendigkeit äußerst restriktiv auslegt oder sich aufgrund personeller Engpässe und der Vielzahl anderer Tätigkeitsfelder nicht in der Lage sieht, die für die Erteilung der Bewilligung als erforderlich erachtete Risikoanalyse durchzuführen. Zumindest was letzteres betrifft, so hat das Bundesfinanzministerium auf unsere Anfrage hin klargestellt, dass Anträge auf Gewährung der Überlassung durch Anschreibung nicht mit dem Hinweis auf die angespannte Personalsituation abgelehnt werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, uns mitzuteilen, welche Erfahrungen Sie mit der Bewilligung der sofortigen Überlassung durch Anschreiben ggfs. gemacht haben. Bislang geht die Verwaltung nämlich von einem Einzelfall aus, der nicht verallgemeinert werden sollte.

Stefan Wengler
